

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70

Sachbearbeiter/in:
Samiah El Samadoni
Durchwahl
0431/57057-11

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1872

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
613.01 ESD/H

Kiel, 24.10.2013

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/885
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Umdruck 18/1602
- b) Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/898
- c) Chancen erkennen, Potenziale nutzen - Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten
Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 18/821
Änderungsantrag der Fraktion der CDU – Drucksache 18/874

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten Vorlagen.

- I. **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/885)**

1. Zuschnitt der Planungsräume

Bereits im Rahmen der ministeriellen Beteiligungsverfahren hat sich der Schleswig-Holsteinische Landkreistag mit dem Entwurf für ein Landesplanungsgesetz und den Vorschlägen für eine neue Planungsraumkulisse befasst. Am 29. Januar 2013 hat hierzu der fachlich zuständige Bau- und Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages in einer Sondersitzung getagt. Nach ausführlichen Diskussionen über alle verschiedenen Modelle für eine neue Planungskulisse, die zum damaligen Zeitpunkt vorgelegt wurden, hat der Bau- und Umweltausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages wie folgt einstimmig beschlossen:

(...)

3. Je nach Beschlussfassung bleibt es den Kreisen überlassen, sich für ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Planungsraum auszusprechen.
4. Unabhängig von den vorliegenden und diskutierten Planungsraummodellen ist es allerdings nach Auffassung des Ausschusses geboten, eine Benachteiligung einzelner Kreise durch ein Ungleichgewicht der Planungsräume oder eine Missachtung der Verflechtungs- und Kooperationsräume zu vermeiden.

(...)

Auf dieser Grundlage ist es Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, dass es den Kreisen und ihren ehrenamtlichen Gremien – selbstverständlich nach ausführlicher Diskussion - überlassen bleiben muss, über die Zugehörigkeit zu einem Planungsraum zu entscheiden. Ein für alle Kreise konsensfähiges Modell für den Zuschnitt der Planungsräume ist dabei bisher nicht vorgelegt worden. Dies haben die offenen Diskussionen in den fachlichen und politischen Gremien des Landkreistages gezeigt.

Bezüglich des in dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuzuschnitts besteht ebenfalls kein Konsens unter den Kreisen: Während die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Plön und Rendsburg-Eckernförde dieses Modell ablehnen, befürworten dieses die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Insbesondere bei den Kreisen, die künftig den Planungsräumen I. und II. zugeordnet werden, besteht die Befürchtung, dass eine gleichwertige Entwicklung der verschiedenen Planungsräume nicht gewährleistet ist und ggf. sogar eine nachhaltige Benachteiligung der Planungsräume I. und II. eintreten könnte.

Darüber hinaus befürworten die Kreise Plön, Rendsburg-Eckernförde das Verbleiben der kreisfreien Stadt Neumünster im Planungsraum II.

Die Kreise, die künftig dem Planungsraum III. angehören werden, befürworten allerdings die Zuordnung der Stadt Neumünster zum Planungsraum III. .

Darüber hinaus überreichen wir Ihnen in der **Anlage 1** die gemeinsame Stellungnahme der Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Dithmarschen und Steinburg. Diese ist von der Kooperation dieser Kreise, der ARGE Hamburg-Randkreise erarbeitet worden.

2. Im Einzelnen zum Gesetzentwurf

Verbindlichkeit raumordnungsrelevanter Kreiskonzepte

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Verbindlichkeit von raumordnungsrelevanten Konzepten der Kreise, die nach Aufforderung durch die Landesplanung erstellt werden, zu regeln ist. Gemäß den Erfahrungen mit den Windenergiekonzepten der Kreise wurden diese mit erheblichem Aufwand erstellten Grundlagen nur unverbindlich seitens der Landesplanung wahrgenommen. Damit gingen einerseits Planungsinhalte verloren, andererseits sank die Akzeptanz planerischer Bemühungen der Kreise, regional adäquate Ansätze zu formulieren. Im Wiederholungsfall würde die Mitarbeit von Gremien und kommunalen Verwaltungen an solchen Konzepten deutlich zurückhaltender ausfallen.

Anhörungsfristen

Der Gesetzentwurf enthält durchgängig eine Verkürzung der Anhörungsfristen (§ 5 (6 und 8) sowie § 6 (2)). Im Regelverfahren soll nunmehr eine Frist von vier Monaten gelten, die erforderlichenfalls angemessen verlängert werden kann (§ 5 Abs. 6). Bei Änderungen des

Plans ist die Frist angemessen zu verkürzen (§ 5 Abs. 8) und in einem vereinfachten Verfahren nach § 6 Abs. 2 gilt eine Frist von nur drei Monaten. Problematisch ist, dass diese Verfahrensverkürzung die unbedingt erforderliche Gremienbeteiligung der Kreistage erschwert. Es muss dann wesentlich häufiger zu Sonderkreistagssitzungen geladen werden, um eine Gremienbeteiligung sicherzustellen. Dies wiederum erschwert eine fachlich fundierte, sorgfältige Vorbereitung, da die Vorlage- und Ladungsfristen zu beachten sind. Die Inhalte von Raumordnungsplänen, zu denen Stellung genommen werden soll, sind allerdings von grundlegender und erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der Kreise. Ebenso wichtig ist es, der Diskussion vor Ort – also auch im kreisangehörigen Raum – entsprechend Zeit zu geben, sich gründlich mit den Inhalten zu befassen. Eine Befassung mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden – die ja innerhalb dieser Frist auch in ihren Gemeindevertretungen tagen müssen – ist damit faktisch nicht möglich.

Dies wird durch die kürzlich gemachten Erfahrungen mit der Teilfortschreibung der Regionalpläne in Sachen Windkraft bestätigt. Eine derartige kurze Fristsetzung ist unrealistisch. Das alte Landesplanungsgesetz sah eine Frist von sechs Monaten vor. Diese Frist ist angemessen.

Aktualisierung des Landschaftsprogramms

Wenn das Landschaftsprogramm bei der Aufstellung der Regionalpläne berücksichtigt werden soll (§ 5 Abs. 3), dann ist dieses laufend zu aktualisieren. Das „aktuelle“ stammt aus dem Jahr 1999 und kann schon deshalb keine Berücksichtigung finden. Die Überarbeitung des Landschaftsprogramms hatte Ministerpräsident Albig in der Sitzung des Landesplanungsrates am 29. Oktober 2012 auch zugesagt.

Beschluss LEP

Nach § 5 Abs. 9 wird der LEP künftig von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Das heißt, dass die Politik einen stärkeren Einfluss auf die Inhalte des LEP haben wird. Dabei ist sicherzustellen, dass der LEP ein langfristiges Planungsinstrument bleibt und nicht nach jedem Regierungswechsel neu aufgestellt wird.

Anpassung der Regionalpläne

Nach § 5 Abs. 10 sind Regionalpläne „zeitnah“ dem Landesentwicklungsplan anzupassen. Der unbestimmte Rechtsbegriff bedarf dringend einer Definition, da so nicht klar ist, wann eine Fortschreibung/Neuaufstellung erfolgen wird. Dies ist vor dem Hintergrund des dringenden Fortschreibungsbedarfes aller Regionalpläne nach dem LEP 2010 von erheblicher Bedeutung. Die letzte Fortschreibung eines Regionalplanes ist 2004 erfolgt. Es wird vorgeschlagen, eine 5-jährige Anpassungsfrist festzulegen.

Planungsanzeige

Der Entwurf zu § 11 regelt in Absatz 2 Satz 1 den Umgang mit der nach Absatz 1 erforderlichen Planungsanzeige. Darin heißt es:

„Soweit erforderlich teilt die Landesplanungsbehörde den Gemeinden innerhalb einer Frist von zwei Monaten, nach der ihr beurteilungsfähige Planunterlagen vorliegen, die zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG) mit.“

Es wird gefordert, den Einschub „nach der ihr beurteilungsfähige Planunterlagen vorliegen“ zu streichen. Denn Planungsanzeigen gem. § 11 Abs. 1 werden oftmals in einem sehr frühen Planungsstadium abgegeben, um möglichst frühzeitig die beabsichtigte Aufstellung von Bauleitplänen anzuzeigen. Es ist hierbei nicht unüblich, die beabsichtigte Planung noch vor dem Aufstellungsbeschluss anzuzeigen. Dabei liegt es aber in der Natur der Sache, dass der Großteil der Planunterlagen noch gar nicht ausgearbeitet worden ist (häufig ist zu diesem

Zeitpunkt auch noch kein Planungsauftrag an ein Ingenieurbüro vergeben worden, da der Auftrag hierzu und unter Berücksichtigung vorhandener Haushaltsmittel erst zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss erfolgt). Oftmals sind zu diesem Zeitpunkt lediglich der Geltungsbereich sowie die *allgemeinen* Ziele der Planung bekannt, die sich in der Regel auf einige kurze Zielaussagen beschränken. Der aktuelle Entwurf des § 11 Abs. 2 lässt demgegenüber aber zu, dass im Falle spärlicher Unterlagen die Befristung zunächst nicht einsetzt und die Gemeinde erst sehr spät eine Rückmeldung darüber erhält, ob die eingereichten Unterlagen von der Landesplanungsbehörde als ausreichend angesehen werden oder nicht. Sofern aber für eine abschließende Beurteilung durch die Landesplanungsbehörde weitergehende Planunterlagen erforderlich sein sollten, könnten diese von der Gemeinde im weiteren Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans nachgereicht werden. Da die planende Gemeinde im eigenen Interesse von sich aus bemüht sein dürfte, entsprechend verwertbare Planungsaussagen von den beteiligten Behörden (also auch der Landesplanung) zu bekommen, ist der o.g. Einschub aus Sicht der Kreise nicht erforderlich und kann daher gestrichen werden.

Es wird gefordert, von einer erstmalig vorgesehenen Prüffrist von 2 Monaten abzusehen. Ein Prüfzeitraum von einem Monat ist ausreichend und angemessen. Durch den vorgesehenen Wegfall des bisherigen „Negativattests“ (s. § 11 Abs. 2 Satz 1) würde eine verbindlich festgelegte Prüffrist von zwei Monaten dazu führen, dass u.U. erst nach Ablauf von zwei Monaten bekannt wird, ob raumordnerische Bedenken dem Vorhaben unüberwindlich entgegenstehen und die Planung daher nicht weiter verfolgt werden kann. Dabei wird übersehen, dass sowohl Investoren als auch die planende Kommune selbst häufig in Vorleistung getreten sind. Will eine planende Gemeinde (oder ein Investor) aufgrund der o.g. Unsicherheiten eventuell umsonst getätigte Vorleistungen vermeiden, muss die Fortführung des Aufstellungsverfahrens so lange ruhen, bis die Verfristung nach zwei Monaten eingetreten ist, um dann – und erst dann – sicher zu sein, dass keine raumordnerischen Bedenken der Planung entgegenstehen. Diese lange Frist führt dadurch zu unnötigen Verzögerungen im Planverfahren, die weder gewollt sein können noch zeitgemäß sind. Der Bundesgesetzgeber hat durch die letzten Novellierungen des BauGB sowohl die Verschlinkung als auch die Beschleunigung von Bauleitplänen vorangetrieben. Es kann daher nicht sein, dass der Landesgesetzgeber nun seinerseits neue Schranken aufbaut, in dem er in nicht nachvollziehbarer Weise Beteiligungsfristen ausweitet, den Druck auf die planenden Kommunen dadurch erhöht und damit letztendlich die bundesrechtlichen Bemühungen konterkariert. Eine pauschale Beteiligungsfrist von zwei Monaten wird daher, gerade wegen des Wegfalls des Negativzeugnisses, entschieden abgelehnt. Es wäre zudem eine Beschleunigung förderlich, wenn die Gemeinde weiterhin umgehend informiert würde, wenn keine Erfordernisse der Raumordnung zu beachten sind (Negativattest).

Zielabweichung § 13 (1)

In der neuen Regelung sind die bisher geltenden Prüftatbestände für die Beurteilung von zulässigen Zielabweichungen nicht mehr genannt (Einzelfall, veränderte Sachlage, Grundzüge der Planung bleiben unberührt).

Diese Prüftatbestände sind objektive Entscheidungsgrundlage und damit ein anwendbarer Bewertungsmaßstab, welche weiterhin als Vorgaben im § 13 (1) aufgeführt sein sollten. Andernfalls kann weder eine Beratung der Gemeinden und Städte noch eine Stellungnahme des Kreises bzw. der kreisfreien Städte qualifiziert erfolgen.

Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens § 15

§ 15 (3) Satz 5 sieht vor, dass die Gemeinde die vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zuleitet.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend der bisherigen Regelung (§ 14 a (3) Satz 4 LaPlaG alt) das Wort „fristgemäß“ zu ergänzen. § 15 (3) Satz 5 sollte daher lauten: „Die Gemeinde leitet die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu.“

Raumordnungsbericht § 22

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Landesregierung dem Landtag in regelmäßigen Abständen berichtet (§ 22). Allerdings sollte durch den Einschub „mindestens alle fünf Jahre“ sichergestellt werden, dass die zeitlichen Abstände nicht zu lang werden.

Zentrale Orte und Stadtrandkerne § 24

Die bisherige Regelung in § 14 (3) LEGG, „soweit einzelne zentrale Orte die Funktionen ihrer Stufe noch nicht voll erfüllen oder Mischfunktionen zwischen Stadtrandkernen und ländlichen Zentralorten oder Unterzentren wahrnehmen, können die Raumordnungspläne die Grundeinstufung weiter differenzieren“, ist ersatzlos entfallen.

Der LEP 2010 enthält für die Regionalplanung die Möglichkeit,

- in Ordnungsräumen und in den Stadt-Umlandbereichen in ländlichen Räumen Gemeinden bzw. Ortsteile von Flächengemeinden in Ergänzung zu den zentralen Orten mit besonderen Funktionen (Wohnen/Gewerbe) zu belegen (Ziffer 2.3 in Nr. 1 G) und
- in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt-Umlandbereiche Gemeinden bzw. Ortsteile von Flächengemeinden eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zuzuweisen (Ziffer 2.3 in Nr. 2 G).

Für die weitere Siedlungsentwicklung unter räumlich differierenden demographischen Vorzeichen sind diese Möglichkeiten zur funktionalen Ergänzung des zentralörtlichen Systems besonders wichtig und sollten unbedingt erhalten bleiben.

Daher wird empfohlen,

- eine § 14 (3) LEGG entsprechende Regelung im neuen § 24 aufzunehmen und
- bei einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) sicherzustellen, dass die Möglichkeit, Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung gemäß Ziffer 2.3 (1) und (2) LEP 2010 in den Regionalplänen eine besondere Funktion zuweisen zu können, erhalten bleibt.

Ländliche Zentralorte § 25

Gänzlich entfallen soll das Kriterium aus § 15 Abs. 3 LEGG, nach dem im Nahbereich von ländlichen Zentralorten in dünn besiedelten Räumen nur mindestens 4000 Personen im Nachbereich, davon mindestens 750 Personen im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet leben müssen (vgl. jetzt neu § 25 (2): mind. 5.000 / mind. 1.000 Personen).

Die bestehende Regelung aus dem LEGG sollte aber in das neue Landesplanungsgesetz übernommen werden, um das System der zentralen Orte zu stärken und vor dem Hintergrund des demographischen Wandels die Versorgung des ländlichen Raumes sicherzustellen.

Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren § 27

Nach der neuen Regelung sollen in Ordnungsräumen keine Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren ausgewiesen werden. Dies begrenzt die weitere Entwicklung der infrage kommenden Unterzentren und negiert deren Bedeutung als Versorgungsstandorte im Randbereich der Siedlungsachsen und angrenzenden Achsenzwischenräume.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die bisherige Regelung in § 17 LEGG beizubehalten und den Zusatz „außerhalb der im Landesentwicklungsplan festgelegten Ordnungsräume“ zu streichen.

Es wird ergänzend angeregt, die besondere Bedeutung der Mittelzentren und Unterzentren mit Teilfunktionen im ländlichen Raum regionalplanerisch zu unterstützen. Die sich aus diesen Zentren bildende Raumstruktur ist die wichtigste Grundlage für die Versorgung der Fläche und für die mittelständische Wirtschaftsstruktur der Regionen in Schleswig-Holstein. Die planerische Unterstützung kann u. a. durch erweiterte Ansiedlungsmöglichkeiten für Einzelhandel und Gewerbe gegenüber den heutigen Regelungen geschehen. Die Abgrenzung in der Form erweiterter Entwicklungsmöglichkeiten gegenüber nicht-zentralen Orten wäre zudem im Sinne der gebotenen Konzentration zur Herausbildung tragfähiger Siedlungseinheiten.

II. Zum Änderungsantrag der Fraktion von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW – Umdruck 18/602

Die Kreise befürworten eine landesrechtliche Regelung möglicher Nutzung unterirdischer Bereiche. Soweit dies mit der gesetzlichen Aufgabe der Koordinierung von Raumansprüchen und mit den bergrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes in Übereinstimmung zu bringen ist, kann dies auch im Rahmen der Raumordnung erfolgen. Derartige Inhalte der Raumordnungspläne müssen allerdings durch eine vorgeschaltete Fachplanung aufbereitet werden, weil das eigentliche Raumordnungsplanverfahren mit dieser Frage höchstwahrscheinlich überfrachtet würde.

III. Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung – Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/898

Eine generelle Erschwerung von Zielabweichungen wird nicht befürwortet, da gerade im Strukturschwachen ländlichen Raum bestimmte Projekte wie z. B. Tourismusprojekte und abgestimmte Gewerbeansiedlungen landesplanerischen Zielabweichungen zugänglich sein müssen.

Sinnvoll erscheint aber eine nachvollziehbare Kriteriensetzung für das Zielabweichungsverfahren. Vorstellbar ist es zudem, für den Themenbereich Einzelhandel im Rahmen der Zielabweichung gesonderte Regelungen zu treffen.

IV. Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/821 und Änderungsantrag der Fraktion der CDU – Zielvorstellungen der Landesregierung im Bereich der Landesplanung – Drucksache 18/821

Einer Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne einer Abstimmung der jeweiligen Planung kann nur zugestimmt werden. Dies gilt auch, insofern planerische Sachverhalte mit dem Nachbarland Dänemark oder auch mit anderen Bundesländern wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern oder Niedersachsen abgestimmt werden müssen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob hierzu die Bildung einer

gemeinsamen Landesplanungsplanung erforderlich ist. Insbesondere ist hier unklar, wie bei unterschiedlichen politischen Vorstellungen im Hinblick auf die jeweilige Landesentwicklung die Konflikte im Rahmen einer gemeinsamen Behörde aufgelöst werden sollen.

Sollte sich in Zukunft die Zusammenlegung der Landesplanungen als tatsächliche Option herausstellen, wäre auch zu gewährleisten, dass die Regionen, die nicht unmittelbar dem Hamburger Rand zugeordnet werden, hierdurch nicht benachteiligt werden. Zudem müsste bei einer Konkretisierung auch erneut eine Stellungnahme der Kreise bezogen auf die genauen Bedingungen der Umsetzung eingeholt werden.

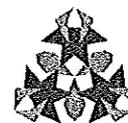
Mit freundlichen Grüßen



(Jan-Christian Erps)
Gf. Vorstandsmitglied

Anlage

*Arbeits-
gemeinschaft
der Hamburg-
Randkreise*



metropolregion hamburg

*Herzogtum Lauenburg ▪ Pinneberg ▪ Segeberg ▪ Stormarn ▪ Dithmarschen ▪ Steinburg
und assoziierte Mitglieder Hansestadt Lübeck ▪ Stadt Neumünster ▪ Kreis Ostholstein*

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Geschäftsstelle
Hamburger Straße 25
23795 Bad Segeberg
Rainer Schwark
Tel. (04551) 951-496
Fax (04551) 951-502
Email: arge.hamburg-rand
@kreis-se.de

über den
Schleswig-Holsteinischen Landkreistag
und den
Städteverband Schleswig-Holstein
Reventloulallee 6
24105 Kiel

den 17.10.2013

**Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Themenkomplex Landesplanung**

Der Aufforderung des Innen- und Rechtsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages vom 16.09.2013 folgend, nehmen die in der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise zusammengeschlossenen sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte Stellung zu folgenden Gesetzesentwürfen und Anträgen:

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes**
Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/885
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Umdruck 18/1602
- b) **Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung**
Gesetzesentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/898
- c) **Chancen erkennen, Potenziale nutzen - Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten**
Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 18/821
Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/874

Da innerhalb der Fristsetzung bis zum 25.10.2013 keine Gremienbeteiligung möglich war, kann hier nur verwaltungsseitig Stellung genommen werden.

Zu a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/885

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise hatte der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens am 21.01.2013 eine umfassende Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf abgegeben, die wir als Anlage beifügen. Auch nach Kabinettsbeschluss und Vorlage des aktuellen Gesetzentwurfes gelten die Hinweise und Empfehlungen dieser Stellungnahme weiter.

Im Folgenden wollen wir nochmals auf wichtige, im bisherigen Gesetzgebungsverfahren unberücksichtigt gebliebene Aspekte unserer Stellungnahme eingehen.

Zu § 3 Planungsräume

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt sehr, dass bei der Festlegung der neuen regionalen Planungsräume die planerische Einheit des engeren Verflechtungsraumes um das Oberzentrum Hamburg gewahrt bleibt. Damit wird zentralen raumordnerischen Kriterien Rechnung getragen (oberzentrale Verflechtungsbereiche, Stadt-Umland- und Pendlerverflechtungen, Landesentwicklungsachsen).

Der Neuzuschnitt der Planungsräume stützt sich auf die drei maßgeblichen regionalen Kooperationsräume im Lande: Landesteil Schleswig (I), Kiel-Region (II) und Metropolregion Hamburg (III). Diese Lösung ist richtig, wenn die Regionalplanung stärker mit den Entwicklungsstrategien und Aktivitäten der Regional Kooperationen verknüpft werden soll, wie die Landesregierung es beabsichtigt. Die Verknüpfung erfordert, um Effizienz und Effektivität der Arbeitsprozesse zu gewährleisten, die Deckungsgleichheit von Kooperations- und Planungsraum.

An einer Stelle wird jedoch das Prinzip „Kooperationsraum = Planungsraum“ durchbrochen: Die **Stadt Neumünster** kooperiert in der Metropolregion Hamburg, wird regionalplanerisch aber der Kiel-Region (Planungsraum II) zugeordnet, in der Neumünster nicht Kooperationspartner ist. Der Stadt wird damit abverlangt, zwei Arbeitsplattformen gleichzeitig zu bedienen, was ihren Koordinierungsaufwand erheblich steigern und Effizienzverluste nach sich ziehen wird. Die zuge dachte „Scharnierfunktion“ zwischen der Metropolregion Hamburg und der Kiel-Region wird Neumünster so nicht wirkungsvoll ausfüllen können.

Aus den bestehenden regionalen Verflechtungen der Stadt Neumünster ist keine Priorität für eine Zuordnung zur Kiel-Region ableitbar, da diese in etwa gleichgewichtig nach Norden und Süden ausgebildet sind. Bezieht man aktuelle und zukünftige Entwicklungstrends mit ein, werden sich die Verflechtungen der Stadt durch Kooperationen und gemeinsame Planungskonzepte mit den südlich gelegenen Kreisen (REK A7) und Städten („Nordgate“) in Zukunft deutlich verstärken. Auch das spricht eindeutig für eine Zuordnung der Stadt zum Planungsraum III.

→ Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise unterstützt nachdrücklich die Argumentation und den Wunsch der Stadt Neumünster, dem Planungsraum III zugeordnet zu werden.

Zu § 5 (6 und 8) sowie § 6 (2) Anhörungsfristen

Mit dem neuen Gesetzesentwurf sind die Anhörungsfristen von drei auf vier Monate angehoben worden. Die Praxis zeigt jedoch, dass dies nicht für die erforderliche Gremienbeteiligung

sowie eine sachgerechte Auseinandersetzung, insbesondere auch der Kreise mit den Stellungnahmen der Städte und Gemeinden, ausreicht.

- Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise betont nochmals ausdrücklich die Erfordernis einer ausreichenden Frist für das Beteiligungsverfahren und fordert die Beibehaltung einer Frist von sechs Monaten.

Zu Abschnitt V - Zentralörtliches System

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die vorgesehenen Veränderungen der Einstufungskriterien in das zentralörtliche System die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen sowohl im Bereich der Planung als auch im Bereich der Finanzausstattung (Mittelzuweisung über Finanzausgleichsgesetz) reduzieren. Dies betrifft die ländlichen Räume (insbesondere die dünn besiedelten ländlichen Räume) sowie die Randbereiche der Siedlungsachsen und angrenzenden Achsenzwischenräume, die besonders gefordert sind bei der Entwicklung von Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel.

- Die Beibehaltung der bisherigen Regelungen nach dem LEGG (§§ 14 (3), 15 (3) und 17 LEGG) ist somit unerlässlich für die konkrete Ausgestaltung des zentralörtlichen Systems auf kommunaler Ebene (siehe Stellungnahme vom 21.01.2013 §§ 24, 25 und 27).

Zu a) Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Umdruck 18/1602

Eine Raumordnung für den Untergrund erscheint aufgrund der sich anbahnenden unterschiedlichen Nutzungsinteressen (Fracking, CCS, Power to gas) generell als wünschenswert. Auch um künftige Nutzungskonflikte zu vermeiden, ist eine raumordnerische Regelung als positiv zu werten. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Regelung erfolgt über die im Landesentwicklungsplan formulierten Ziele und Grundsätze, welche auf einen politischen Konsens aller Parteien und Interessensgruppen basieren sollte, um dem Auftrag einer langfristigen Raumordnungsplanung unabhängig von zwischenzeitlichen Regierungswechseln gerecht zu werden.

- Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt eine Ergänzung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Planungen im Untergrund.

Zu b) Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/898

Die Fraktion der Piraten möchte mit dem Gesetzentwurf das Zielabweichungsverfahren in seinem Charakter als Ausnahmeinstrument für besonders gelagerte (atypische) Einzelfälle stärken.

In die gleiche Richtung zielt die Forderung unserer Arbeitsgemeinschaft, ein transparentes Verfahren und Entscheidungskontinuität zu gewährleisten, indem die Prüffatbestände für die Beurteilung von zulässigen Zielabweichungen benannt werden (Einzelfall, veränderte Sachlage, Grundzüge der Planung bleiben unberührt - vgl. Stellungnahme vom 21.01.2013 zu § 13 (1) des Gesetzentwurfes (Drucksache 18/885)).

Unabhängig davon sei darauf hingewiesen, dass in der Planungspraxis die Notwendigkeit besteht, Zielabweichungen zu ermöglichen, um die Steuerungswirkung der Raumordnung auch bei überalterten Raumordnungsplänen zu sichern (z.B. datiert der aktuell gültige Regionalplan I für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg aus dem Jahr 1998).

- Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt das Anliegen der PIRATEN, in der neuen Regelung die bisher geltenden Prüftatbestände für die Beurteilung von zulässigen Zielabweichungen (Einzelfall, veränderte Sachlage, Grundzüge der Planung bleiben unberührt) aufzunehmen.

Zu c) Chancen erkennen, Potenziale nutzen - Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten

Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 18/821

Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/874

Wir befürworten grundsätzlich die Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich regionaler und überregionaler Themenstellungen. In der Regionalkooperation ‚Metropolregion Hamburg‘ arbeiten Land und/oder die Kreise und Städte unserer Arbeitsgemeinschaft seit Jahren themen- und projektbezogenen mit Hamburg sowie mit niedersächsischen und mecklenburg-vorpommerschen Partnern zusammen, desgleichen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV GmbH), beim Regionalmarketing (HMG mbH), bei der Naherholungsförderung (Verein Naherholung im Umland Hamburg e.V.) und auch bei den Entwicklungskonzepten für die Landesentwicklungsachsen A1, A7 und A23.

An dieser Stelle sei nochmals auf unsere Position zum Neuzuschnitt der regionalen Planungsräume (§ 3 LaPlaG) verwiesen.

- Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt das Anliegen, Leitlinien und Zielvorstellungen für die angesprochene planerische Kooperation mit Hamburg zu entwickeln. Jedoch würde eine bilaterale Kooperation Schleswig-Holsteins mit Hamburg wegen der multipolaren Verflechtungsstrukturen innerhalb der Metropolregion Hamburg zu kurz greifen; die zur Metropolregion Hamburg zählenden Teilräume der Nachbarländer Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern sollten darin einbezogen werden, damit in der metropolregionalen Zusammenarbeit keine konzeptionellen oder gar institutionellen Verwerfungen entstehen. Das Anliegen sollte daher in den anlaufenden Evaluations- und Zielfindungsprozess der Metropolregion Hamburg (2013/2014) eingespeist werden, an dessen Ende eine Entscheidung über die künftige Struktur und Aufgabenstellung der Regionalkooperation stehen wird.



Geschäftsführer

*Arbeits-
gemeinschaft
der Hamburg-
Randkreise*



metropolregion hamburg

*Herzogtum Lauenburg ▪ Pinneberg ▪ Segeberg ▪ Stormarn ▪ Dithmarschen ▪ Steinburg
und assoziierte Mitglieder Hansestadt Lübeck ▪ Stadt Neumünster ▪ Kreis Ostholstein*

Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Landesverbände
Reventlouallee 6

24105 Kiel

Geschäftsstelle

Hamburger Straße 25
23795 Bad Segeberg

Rainer Schwark

Tel. (04551) 951-496

Fax (04551) 951-502

Email: arge.hamburg-rand
@kreis-se.de

den 21.01.2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG) und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes (LEGG)

Diese Stellungnahme ist unsere Gesamtstellungnahme im förmlichen Beteiligungsverfahren und ersetzt unsere vorgezogenen Stellungnahmen vom 12.11.2012 und vom 05.12.2012.

Zu § 3 Planungsräume

Der Gesetzentwurf sieht vor, den bisherigen Planungsraum I der vier Hamburg-Randkreise aufzuteilen: Die Kreise Pinneberg und Segeberg sollen mit den Kreisen Steinburg und Dithmarschen zum neuen Planungsraum I und die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg mit der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Ostholstein zum neuen Planungsraum II zusammengelegt werden.

Die Stadt Neumünster soll dem Planungsraum III zugeordnet bleiben.

Die Landesregierung sieht in der Reduzierung der Anzahl der Planungsräume von fünf auf vier „die Chance, zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für die künftige räumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein zu schaffen“ und führt als Argumente an¹:

- Den bundesweiten Trend zu größeren Planungseinheiten,
- die im Hinblick auf axiale Entwicklungsperspektiven und bestehende Regionalkooperationen zu kleinen bisherigen Planungsräume II und IV,

¹ Seiten 3-4 des Gesetzentwurfs

- die stärkere Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien und realer Verflechtungen im Vierer-Modell,
- die Orientierung des Vierer-Modells an der Struktur der Regionalen Beiräte des Zukunftsprogramms Wirtschaft,
- den Wegfall der bisherigen Planungsraumgrenze zwischen dem Oberzentrum Lübeck und den Umlandgemeinden in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg,
- die Abbildung des Verlaufs der Landesentwicklungsachsen im Vierer-Modell.

Zum Neuzuschnitt der Planungsräume im Landesteil Metropolregion Hamburg

Einen fachlich stichhaltigen Grund für den Neuzuschnitt der Planungsräume im Landesteil Metropolregion Hamburg - bisher Planungsräume I, II und IV - erkennen wir nicht (die Zuordnung der Stadt Neumünster zum Planungsraum III ausgenommen - s.u.). Vielmehr fällt auf, dass lediglich der Planungsraum I um Hamburg von der „Modernisierung“ der Regionalplanung betroffen ist – gerade der Raum, in dem Regionalplanung und regionale Zusammenarbeit seit Jahrzehnten gut funktionieren.

Die im Gesetzentwurf herangezogenen Begründungen offenbaren Ungereimtheiten, die darauf hindeuten, dass nicht planungsfachliche Abwägungen den Ausschlag für das Vierer-Modell und die Zweiteilung der Metropolregion in einen Planungsraum I und II geben. Wie uns scheint, stehen administrative Gründe und die Maxime, möglichst wenige und gleichgroße Planungsräume zu schaffen, absolut im Vordergrund. Vor dem Hintergrund, dass das Land parallel die Rezentralisierung der Regionalplanung betreibt (Aufhebung des im April 2012 verabschiedeten LaPlaÄndG) und folglich für die Ausstattung der Landesplanung mit adäquaten Ressourcen zu sorgen hätte, befremdet die Maxime, genau das durch Reduzierung der Planungsräume zu vermeiden, sehr.

Das Zweier-Modell für die Metropolregion halten wir für die schlechtere denkbare Lösung, denn:

Zum einen sprechen planungsfachliche Gründe gegen die Teilung des Planungsraumes I um Hamburg. Wir halten es für fragwürdig, dass der Gesetzentwurf den weitreichenden oberzentralen und siedlungsstrukturellen Verflechtungen Hamburgs im südholsteinischen Raum keine Beachtung mehr schenkt, wie es in § 3 Abs. 4 LEGG noch der Fall ist².

Der Verdichtungs- und Ordnungsraum um Hamburg mit seinen Siedlungsachsen, Querverflechtungen und Nutzungskonflikten erfordert in höherem Maße eine einheitliche planerische Betrachtung als die punkt-linearen Verflechtungen entlang der Entwicklungsachsen oder der vergleichsweise kleine Ordnungsraum um Lübeck. Zwar ist es Sache der Landesplanungsbehörde, auf Einheitlichkeit im Ordnungsraum um Hamburg zu achten, jedoch stützt sie sich dabei seit Jahren schon auf die fachliche Zuarbeit durch die Kreise und bei der Regionalplanfortschreibung auch auf Koordinierungsleistungen der Arbeitsgemeinschaft. Wird diese Basis aufgespalten, steigt der Arbeitsaufwand auf allen Seiten.

² „Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und die Stärkung des schleswig-holsteinischen Nachbarraumes um die Freie und Hansestadt Hamburg und der Metropolregion Hamburg insgesamt sind dabei strukturpolitisch besonders wichtige Ziele.“

Zudem ist die Aufteilung schlecht mit § 8 Abs. 3 ROG vereinbar, weil man sich einen Schritt weiter vom Ideal einer gemeinsamen Regional- oder informellen Planung mit Hamburg und den niedersächsischen Randkreisen entfernt³.

Zum anderen hat die Zerteilung eine politische Implikation. Sie schwächt den Zusammenhalt der 2012 auf neun Mitglieder angewachsenen Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise, indem sie die Tendenz zur Formierung zweier Interessenzonen West und Ost innerhalb der Arbeitsgemeinschaft verstärkt. Kern und Klammer der Arbeitsgemeinschaft sind die vier Hamburg-Randkreise und ihre langjährige Zusammenarbeit im Planungsraum I um Hamburg; teilt man den auf, werden sie sich in der regionalplanerischen Zusammenarbeit umorientieren müssen. Ihre Klammerfunktion zwischen dem Untereiberaum und der Region Lübeck ginge verloren, was unterschiedliche politische Positionierungen beider Interessenzonen nach sich ziehen könnte; für die Prozesse in der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg und die Gesamtposition Schleswig-Holsteins darin wäre das kontraproduktiv.

Wir schlagen eine weit bessere, weil alle planungsfachlichen, kooperationspolitischen und administrativen Aspekte bedienende Lösung vor, nämlich die Zusammenfassung der sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte der Metropolregion Hamburg zu einem Planungsraum Süd.

Die Vorteile sind:

- Der schleswig-holsteinische Teil des Kooperationsraumes Metropolregion Hamburg wird regionalplanerisch vereint und die Zusammenarbeit darin wirkungsvoll unterstützt,
- die realen Verflechtungen im Land werden noch besser berücksichtigt,
- die Ordnungsräume Hamburg und Lübeck werden nicht von Planungsräumengrenzen zerteilt,
- der administrativen Erleichterungen für die Landesplanungsbehörde sind noch durchschlagender.

Zur Zuordnung der Stadt Neumünster

Die Stadt Neumünster ist seit April 2012 Mitglied der Metropolregion Hamburg. Den Wunsch der Stadt, künftig dem Planungsraum I und damit auch planerisch dem metropolregionalen Kooperationsraum zugeordnet zu werden, unterstützen wir nachdrücklich. Denn:

Nach Maßgabe der für den Neuzuschnitt der Planungsräume im Gesetzentwurf angeführten Zielsetzungen, speziell

- der Berücksichtigung bestehender regionaler Kooperationen,
- der Abbildung der Verläufe der Landesentwicklungsachsen und
- der Orientierung an der Struktur der Regionalen Beiräte des ZPW

ist die Stadt Neumünster eindeutig dem Planungsraum I zuzuordnen.

³ „Ist eine Planung angesichts bestehender Verflechtungen, insbesondere in einem verdichteten Raum, über die Grenzen eines Landes erforderlich, sind im gegenseitigen Einvernehmen die notwendigen Maßnahmen wie eine gemeinsame Regionalplanung oder eine gemeinsame informelle Planung zu treffen.“

Die dem widersprechende Zuordnung zum Planungsraum III wird im Gesetzentwurf begründet mit den realen Verflechtungen der Stadt in diesem Planungsraum sowie ihrer Scharnierfunktion zwischen der Metropolregion Hamburg und der Kiel-Region, die sie „am besten als Teil des Planungsraums III erfüllen“ könne.

Das erste Argument ist sachlich stichhaltig, nur verwundert es dann sehr, dass das Land die Umorientierung Neumünsters von der Kiel-Region zur Metropolregion Hamburg vorbehaltlos unterstützt hatte und dass anders als im Falle Neumünsters die realen Verflechtungen Hamburgs im Planungsraum I der Hamburg-Randkreise im Gesetzentwurf völlig außer Acht gelassen werden (s.o.).

Das zweite Argument ist durch nichts begründet. Mindestvoraussetzung für die Wahrnehmung einer Scharnierfunktion aus dem Planungsraum III heraus wäre, dass Neumünster sich kooperationspolitisch in der Kiel-Region genauso engagiert wie in der Metropolregion Hamburg, was nicht die Absicht ist. Die Stadt will sich ganz in die Metropolregion Hamburg integrieren und wird deshalb am besten aus dem Planungsraum I bzw. Süd heraus nach Norden wirken können.

- Für die in der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise zusammengeschlossenen sieben Kreise⁴ und zwei kreisfreien Städte kommt, wenn es die feste Absicht des Landes ist, die Planungsräume zu verändern, nur die Schaffung eines Planungsraumes Süd in Betracht, der den schleswig-holsteinischen Teil der Metropolregion Hamburg vollständig umfasst.
- Zwingend ist in jedem Fall, die Stadt Neumünster in einen Planungsraum innerhalb der Grenzen der Metropolregion zu integrieren.

Zu § 5 (3) Berücksichtigung des Landschaftsprogramms

Das „aktuelle“ Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 ist mittlerweile 13 Jahre alt. Es stellt die landesweiten Ziele für den Naturschutz dar. Die raumrelevanten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes sind auf der Grundlage des Landschaftsprogramm-Entwurfes von 1997 in den damaligen Landesraumordnungsplan 1998 im Rahmen einer Abwägung eingeflossen.

Vor dem Hintergrund des großen zeitlichen Abstandes sollte die Vorgabe, die Inhalte des Landschaftsprogramms bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen, überdacht werden. Ohne vorherige Neuaufstellung bzw. Aktualisierung oder Fortschreibung des Landschaftsprogramms von 1999 sollten deren Inhalte bei Aufstellung von Raumordnungsplänen ab 2012 nicht berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus sind über den LEP 2010 landesweite Ziele für den Naturschutz unter Teil B Punkt 5 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung benannt, die in den Regionalplänen zu berücksichtigen und zu konkretisieren sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise schlägt vor, den Wortlaut insoweit zu ändern, dass

⁴ Der Kreis Stormarn trägt diese Stellungnahme als Mindestforderung mit (siehe dazu die Resolution des Kreistages v. 14.12.2012).

- statt der „Inhalte des Landschaftsprogramms“ die „Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes“ bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen berücksichtigt werden.

Zu § 5 (6 und 8) sowie § 6 (2) Anhörungsfristen

Der Gesetzentwurf enthält durchgängig eine Verkürzung der Anhörungsfristen. Im Regelverfahren soll nunmehr eine Frist von 3 Monaten gelten, die erforderlichenfalls angemessen verlängert werden kann (§ 5 Abs. 6). Bei Änderung des Planes ist die Anhörungsfrist angemessen zu verkürzen (§ 5 Abs. 8), und in einem vereinfachten Verfahren nach § 6 Abs. 2 gilt eine Frist von nur 2 Monaten.

Auch wenn diese geänderten Fristen im Interesse einer Verfahrensverkürzung grundsätzlich zu begrüßen sind, so stoßen sie jedoch in der Praxis auf kaum zu überwindende Hindernisse:

Stellungnahmen zu Raumordnungsplänen sind nach der Kreis-, Stadt- und Gemeindeordnung vorbehaltene Aufgabe der Kreistage bzw. der Stadt- und Gemeindevertretungen. Dies bedeutet, dass für jede Stellungnahme, auch für eine im vereinfachten Verfahren, der Kreistag bzw. die Stadt- oder Gemeindevertretung einzuberufen sind.

Die Sitzungen der kommunalpolitischen Gremien werden in der Regel bereits im Vorjahr geplant und terminiert. Selbst wenn im günstigsten Fall eine Anhörungsfrist mit einer bereits terminierten Sitzung zusammenfallen sollte, machen es vorzuschaltende Ausschusssitzungen mit Vorlage- und Ladungsfristen in der Praxis unmöglich, eine fachlich gut vorbereitete und fundierte Debatte und Beschlussfassung zu dem Thema zu führen. Dabei sind aber gerade die Inhalte der Raumordnungspläne von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung der Kreise und ihrer Gemeinden bzw. der kreisfreien Städte und bedürfen daher einer breiten Diskussion auch vor Ort in den betroffenen Regionen.

Der Zusatz in § 5 Abs. 6 Satz 6, dass die Kreise „sich auch mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihres Kreisgebietes auseinandersetzen können“, erscheint vor diesem Hintergrund wenig durchdacht. Denn eine solche Auseinandersetzung setzt voraus, dass innerhalb der verkürzten Anhörungsfrist zuvor auch noch die Gemeindevertretungen getagt haben müssen.

Bereits die zurückliegenden Verfahren der Teilfortschreibungen der Regionalpläne haben gezeigt, dass eine derartige Fristsetzung völlig unrealistisch ist. Im Anhörungsverfahren wird es daher regelmäßig zu Fristverlängerungen kommen müssen. Da dieses Hilfsinstrument aber für Änderungen und vereinfachte Verfahren nicht vorgesehen sind, werden in diesen Fällen die Kreise, Städte und Gemeinden genötigt sein, außerordentliche Sitzungen der Kreistage sowie Stadt- und Gemeindevertretungen einzuberufen. Aber selbst dann ist innerhalb von 2 Monaten eine fundierte Beratung mit vorgeschaltetem Fachausschuss und Berücksichtigung der kommunalen Voten praktisch nicht möglich.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert dafür, dass

- an der bisher geltenden Sechs-Monats-Regelung festgehalten wird, damit die erforderliche Gremienbeteiligung sowie eine sachgerechte Auseinandersetzung auch mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgen kann.

Eine Verkürzung der Sechs-Monate-Frist im vereinfachten Verfahren auf vier Monate ist vorstellbar, stellt aber gleichzeitig das realisierbare Minimum dar.

Zu § 5 (9) Beschluss Landesentwicklungsplan

Nach § 5 (9) wird der Landesentwicklungsplan (LEP) von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Durch die parlamentarische Zustimmung erhalte der LEP mehr Gesetzescharakter und die kommunale Ebene könne politisch stärker Einfluss nehmen.

Das heißt aber auch, dass Politik größeren Einfluss auf die übergeordneten raumordnerischen Regelungen erhält. Bei Themen wie demographischer Wandel, Klimawandel oder auch die ökonomische Entwicklung sind jedoch weitaus längere Planungshorizonte (15 Jahre) zu betrachten als eine Legislaturperiode. Es **muss** sichergestellt werden, dass der LEP ein langfristiger Raumordnungsplan bleibt und nicht nach jedem Regierungswechsel neu verhandelt wird mit der Folge, dass auch die Regionalpläne kurzfristig neuzufassen sind.

Zu § 5 (10) Anpassung Regionalpläne

Nach § 5 (10) sind die Regionalpläne zeitnah dem Landesentwicklungsplan anzupassen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „zeitnah“ bedarf einer Definition.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise empfiehlt

- die Festlegung einer Übergangsfrist: „Die Regionalpläne sind dem Landesentwicklungsplan innerhalb von 5 Jahren anzupassen“.

Zu § 11 Mitteilung der zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung bei der Bauleitplanung

Eine Beschleunigung des Verfahrens auf Seiten der Landesplanungsbehörde durch die Einführung einer Frist von zwei Monaten für die landesplanerische Stellungnahme ist zu begrüßen.

Die Beschränkung der Stellungnahmen auf Konfliktfälle (d.h. Fälle, in denen ein Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung aufgezeigt und einer Lösung zugeführt werden muss) sollte jedoch überdacht werden. Um die Bauleitplanverfahren zu beschleunigen, sollte die Gemeinde auch umgehend informiert werden, wenn keine Erfordernisse der Raumordnung zu beachten sind („Negativattest“).

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise empfiehlt

- in § 11 (2) zusätzlich zu regeln, dass die Landesplanungsbehörde nach Vorliegen beurteilungsfähiger Planunterlagen die Gemeinde umgehend zu infor-

mieren hat, wenn keine Erfordernisse der Raumordnung zu beachten sind („Negativattest“).

Zu § 13 (1) Zielabweichung

In der neuen Regelung sind die bisher geltenden Prüftatbestände für die Beurteilung von zulässigen Zielabweichungen nicht mehr genannt (Einzelfall, veränderte Sachlage, Grundzüge der Planung bleiben unberührt). Diese Prüftatbestände sind objektive Entscheidungsgrundlage und damit ein anwendbarer Bewertungsmaßstab, welche weiterhin als Vorgaben im § 13 (1) aufgeführt sein müssen.

Andernfalls kann weder eine Beratung der Gemeinden und Städte noch eine Stellungnahme des Kreises bzw. der kreisfreien Städte qualifiziert erfolgen.

Zu § 15 Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

§ 15 (3) Satz 5 sieht vor, dass die Gemeinde die vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zuleitet.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert dafür,

- entsprechend der bisherigen Regelung (§ 14 a (3) Satz 4 LaPlaG alt) das Wort „fristgemäß“ zu ergänzen.

§ 15 (3) Satz 5 lautet somit: „Die Gemeinde leitet die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu; ...“

Zu § 22 Raumordnungsbericht

Gemäß § 22 berichtet die Landesregierung dem Landtag in regelmäßigen Abständen. Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise begrüßt eine Flexibilisierung. Zu lange Zeitabstände zwischen den Raumordnungsberichten werden allerdings nicht für sinnvoll gehalten, da der Raumordnungsbericht unter anderem Indikatoren für die Weiterentwicklungsbedarfe der Regionalpläne enthält.

- Der Satz sollte wie folgt lauten: „Die Landesregierung berichtet dem Landtag in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, über ...“

Zu § 24 Zentrale Orte und Stadtrandkerne

Die bisherige Regelung in § 14 (3) LEGG, „soweit einzelne zentrale Orte die Funktionen ihrer Stufe noch nicht voll erfüllen oder Mischfunktionen zwischen Stadtrandkernen und ländlichen Zentralorten oder Unterzentren wahrnehmen, können die Raumordnungspläne die Grundeinstufung weiter differenzieren“, ist ersatzlos entfallen.

Der LEP 2010 enthält für die Regionalplanung die Möglichkeit,

- in Ordnungsräumen und in den Stadt-Umlandbereichen in ländlichen Räumen Gemeinden bzw. Ortsteile von Flächengemeinden in Ergänzung zu den zent-

ralen Orten mit besonderen Funktionen (Wohnen/Gewerbe) zu belegen (Ziffer 2.3 in Nr. 1 G) und

- in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt-Umlandbereiche Gemeinden bzw. Ortsteile von Flächengemeinden eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zuzuweisen (Ziffer 2.3 in Nr. 2 G).

Für die weitere Siedlungsentwicklung unter räumlich differierenden demographischen Vorzeichen sind diese Möglichkeiten zur funktionalen Ergänzung des zentralörtlichen Systems besonders wichtig und sollten unbedingt erhalten bleiben.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert daher dafür,

- eine § 14 (3) LEGG entsprechende Regelung im neuen § 24 aufzunehmen und
- bei einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) sicherzustellen, dass die Möglichkeit, Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung gemäß Ziffer 2.3 (1) und (2) LEP 2010 in den Regionalplänen eine besondere Funktion zuweisen zu können, erhalten bleibt.

Zu § 25 Ländliche Zentralorte

Gänzlich entfallen ist mit § 15 (3) LEGG das Sonderkriterium, wonach im Nahbereich von ländlichen Zentralorten in dünn besiedelten Räumen nur mindestens 4.000 Personen im Nahbereich, davon mindestens 750 Personen im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet leben müssen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise vertritt grundsätzlich die Position, dass das System der zentralen Orte zu stärken ist, um u. a. den Folgen des demographischen Wandels im ländlichen Raum zu begegnen. Die Versorgung des ländlichen Raumes muss auf jeden Fall sichergestellt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert daher dafür

- die Regelung gemäß § 15 (3) LEGG in das neue LaPlaG zu übernehmen.

Zu § 27 Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren

Nach der neuen Regelung sollen in Ordnungsräumen keine Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren ausgewiesen werden. Dies begrenzt die weitere Entwicklung der infrage kommenden Unterzentren und negiert deren Bedeutung als Versorgungsstandorte im Randbereich der Siedlungsachsen und angrenzenden Achsenzwischenräume.

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert dafür,

- die bisherige Regelung in § 17 LEGG beizubehalten und den Zusatz „außerhalb der im Landesentwicklungsplan festgelegten Ordnungsräume“ zu streichen.

Zur entfallenen Regelung des § 3 (4) LEGG

Die bisherige Zielsetzung des § 3 (4) LEGG ist entfallen: „Den engen Verflechtungen und gemeinsamen Interessen mit den norddeutschen Nachbarländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern und den sich daraus ergebenden Aufgaben soll durch eine intensive Zusammenarbeit in geeigneten Formen Rechnung getragen werden. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und die Stärkung des schleswig-holsteinischen Nachbarräumens um die Freie und Hansestadt Hamburg und der Metropolregion Hamburg insgesamt sind dabei strukturpolitisch besonders wichtige Ziele.“

Die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise plädiert dafür, dass

- in den neuen § 2, der die Aufgaben der Raumordnung benennt, ergänzend als Nr. 4. die o.g. Zielaussage sinngemäß aufgenommen wird.

Textvorschlag: „Den engen Verflechtungen und gemeinsamen Interessen mit den norddeutschen Nachbarländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern und den sich daraus ergebenden Aufgaben soll durch eine intensive Zusammenarbeit in geeigneter Formen Rechnung getragen werden. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und die Stärkung des schleswig-holsteinischen Teils der Metropolregion Hamburg und der Metropolregion Hamburg insgesamt sind dabei strukturpolitisch besonders wichtige Ziele.“



Geschäftsführer